

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/4
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/4)

30. Dezember 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

Absatz 6.10.3.7 a)

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Diskussion über eine alternative Bauart des Saugauslegers für Saug-Druck-Tanks für Abfälle: Möglichkeit des Einbaus eines Drehkranzes zwischen Tankkörper und äußerer Absperreinrichtung.

Zu treffende Entscheidung: Diskussion von Änderungen in Unterabschnitt 6.10.3.7 a).

Damit zusammenhängende Dokumente: Multilaterale Sondervereinbarung M 134.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Die Vorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle wurden 1999 in den Anhang B.1e des ADR aufgenommen. Es scheint jedoch, dass einige Bauausführungen bereits bestehender Tanks bei dieser Erstfassung der Vorschriften nicht berücksichtigt wurden. Um solche alternativen Bauausführungen zu ermöglichen, wurde die multilaterale Sondervereinbarung M 134 vorgeschlagen. Nach dieser multilateralen Sondervereinbarung sind alternative Bauausführungen für Saugausleger möglich. Diese multilaterale Sondervereinbarung wurde von folgenden Staaten unterzeichnet: Schweiz, Deutschland, Österreich, Luxemburg und Liechtenstein.

Diese alternative Bauart (siehe Zeichnung in der Anlage) kommt bei Saug-Druck-Tanks für Abfälle im Binnenverkehr der Unterzeichnerstaaten zur Anwendung. Die internationale Verwendung solcher Saugausleger wurde zwischen den Unterzeichnerstaaten der multilateralen Sondervereinbarung M 134 für den Zeitraum vom 2. Juli 2003 bis zum 1. Mai 2008 vereinbart.

Die folgenden Bedingungen müssen für diese Saugausleger erfüllt sein:

- Der Drehkranz und die Absperreinrichtung müssen im «geschützten Bereich» gemäß Absatz 6.10.1.1.1 angeordnet sein.
- Die Ausrüstungsteile des Saugauslegers müssen gegen Losreißen oder Beschädigung während der Beförderung und Handhabung geschützt sein. Diese Vorschrift kann durch die Anordnung der Ausrüstungsteile im «geschützten Bereich» erfüllt werden (abgedeckt durch Absatz 6.10.1.1.1).
- Die Betätigungseinrichtung der Absperreinrichtung muss durch ein Gehäuse (eine Abdeckung) geschützt sein.
- Der Saugausleger muss während der Beförderung gegen unbeabsichtigte Drehung gesichert sein (abgedeckt durch Absatz 6.10.3.7 c)).
- Das System (Saugausleger mit Drehkranz und äußerer Absperreinrichtung) muss so ausgelegt sein, dass eine Undichtheit bei einem versehentlichen Stoß auf den Saugausleger verhindert wird (wie in Absatz 6.10.3.7 c) gefordert).

Die Schweiz ersucht die Gemeinsame Tagung, dieses Dokument der Tank-Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit diese die unter "Geänderter Text des Unterabschnittes 6.10.3.7 a)" vorgeschlagenen Änderungen prüft.

Antrag

Derzeitiger Text des Unterabschnittes 6.10.3.7 a):

"a) der Saugausleger mit einer inneren oder äußeren Absperreinrichtung ausgerüstet ist, die direkt am Tankkörper oder an einem mit dem Tankkörper verschweißten Rohrbogen befestigt ist;"

Geänderter Text des Unterabschnittes 6.10.3.7 a):

"a) der Saugausleger mit einer inneren oder äußeren Absperreinrichtung ausgerüstet ist, die direkt am Tankkörper oder an einem mit dem Tankkörper verschweißten Rohrbogen befestigt ist. Zwischen dem Tankkörper oder dem Rohrbogen und der äußeren Absperreinrichtung darf ein Drehkranz angebracht sein, wenn dieser Drehkranz im geschützten Bereich angeordnet ist und die Betätigungseinrichtung der äußeren Absperreinrichtung mit einem Gehäuse / einer Abdeckung gegen Losreißen infolge äußerer Spannungen geschützt ist;"

Begründung

- Die vorgeschlagene Änderung des Textes in Absatz 6.10.3.7 a) ist eine alternative Bauart eines Saugauslegers, die seit vielen Jahren in der Schweiz und in anderen Staaten eingesetzt wird.
- Die Lebensdauer der äußeren Absperreinrichtung beträgt mehr als 3 Jahre und ist somit bedeutend länger als bei einem herkömmlichen Plattenschieber.

Auswirkungen auf die Sicherheit

Es sind keine Auswirkungen auf die Sicherheit zu befürchten wenn:

- der Saugausleger mit dem Drehkranz und der äußeren Absperreinrichtung im geschützten Bereich angeordnet ist;
- die Betätigungseinrichtung der Absperreinrichtung mit einem Gehäuse / einem Schutz gegen Beschädigung geschützt ist;
- der Saugausleger während der Beförderung gegen unbeabsichtigte Drehung gesichert ist.

